

## **Beitragsordnung Die Chirurginnen e.V.**

Gemäß § 5 (2) Satzung geben sich Die Chirurginnen e.V. folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Beitragsfestsetzung**

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 2 Beiträge und Gebühren**

Ab dem 01.01.2021 sind mindestens nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Mitgliedsbeiträge:

ordentliche Mitglieder

Assistenzärztinnen 40,00 € oder mehr pro Jahr

Oberärztinnen/ niedergelassene Ärztinnen 80,00 € oder mehr pro Jahr

Chefärztinnen/ leitende Ärztinnen 120,00 € oder mehr pro Jahr

Rentnerinnen/ Erwerbslose (auf Antrag) 20,00 € oder mehr pro Jahr

Studierende auf Antrag beitragsfrei im 1. Jahr, danach 20,00 €

Fördermitglieder nach Vereinbarung

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Einmalige Mahngebühr 5,00 € / pro Mahnung

### **§ 3 Ausnahmen**

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern berufen, die beitragsfrei gestellt sind.

### **§ 4 Beitragszahlung**

Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen.

Die Beiträge sind bis 31.1. jeden Jahres mit entsprechender Bankeinzugsvollmacht vom Konto des Mitglieds abzubuchen. Im Jahr des Eintritts wird unabhängig vom Datum ein Jahresbeitrag fällig.

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt.

Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung, der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten.

Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen.

Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen. Der Austritt ist nur zum 30.09. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich möglich.

Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Chirurginnen e.V. vom 05.01.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in